

Bayerischer Landtag

19. Wahlperiode

15.04.2024 Drucksache 19/1892

Anfragen zum Plenum zur Plenarsitzung am 17.04.2024 – Auszug aus Drucksache 19/1892 –

Frage Nummer 50 mit der dazu eingegangenen Antwort der Staatsregierung

Abgeordnete **Katharina Schulze** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜ-NEN) Ich frage die Staatsregierung, in welchen Landkreisen oder kreisfreien Städten ist kein Angebot an stationären oder ambulanten Einrichtungen zur Vornahme eines Schwangerschaftsabbruchs vorhanden (bitte nach Regierungsbezirk auflisten), wie viele stationäre oder ambulante Einrichtungen zur Vornahme eines Schwangerschaftsabbruchs gibt es in Bayern (bitte nach Regierungsbezirk auflisten) und welche Maßnahmen wird die Staatsregierung ergreifen, um die in der ELSAStudie (ELSA = Erfahrungen und Lebenslagen ungewollt Schwangerer – Angebote der Beratung und Versorgung, am 10.04.2024 vorgestellt) herausgestellten Versorgungslücken in Bayern zu schließen?

Antwort des Staatsministeriums für Gesundheit, Pflege und Prävention

In Bayern gab es zum 01.10.2023 insgesamt 66 Einrichtungen mit Erlaubnis nach Art. 22 Abs. 1, 3 Gesundheitsdienstgesetz (GDG), i. d. R. Arztpraxen, und 22 Einrichtungen (Krankenhäuser), die eine Bereitschaftsanzeige gemäß Art. 22 Abs. 4 GDG abgegeben haben. Die Einrichtungen verteilen sich wie folgt auf die Regierungsbezirke:

- Oberbayern: 33 Einrichtungen mit Erlaubnis / 12 Einrichtungen mit Bereitschaftsanzeige
- Niederbayern: 3 Einrichtungen mit Erlaubnis / 3 Einrichtungen mit Bereitschaftsanzeige
- Mittelfranken: 12 Einrichtungen mit Erlaubnis / 3 Einrichtungen mit Bereitschaftsanzeige
- Unterfranken: 7 Einrichtungen mit Erlaubnis / 3 Einrichtungen mit Bereitschaftsanzeige
- Oberfranken: 0 Einrichtungen mit Erlaubnis / 1 Einrichtungen mit Bereitschaftsanzeige
- Schwaben: 9 Einrichtungen mit Erlaubnis / 0 Einrichtungen mit Bereitschaftsanzeige
- Oberpfalz: 2 Einrichtungen mit Erlaubnis / 0 Einrichtungen mit Bereitschaftsanzeige

Für die Frage, in wie vielen Landkreisen oder kreisfreien Städten kein Angebot an stationären oder ambulanten Einrichtungen zur Vornahme eines Schwanger-

schaftsabbruchs vorhanden ist, wird auf die Antwort der Staatsregierung zur Schriftlichen Anfrage der Abgeordneten Eva Lettenbauer BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vom 22.09.2021 "Sicherstellungsauftrag SchKG § 13 Abs. 2" (Drs. 18/18567) verwiesen, insbesondere auf die Ausführungen zum Datenschutz.

Eine Bewertung der ELSA-Studie "Erfahrungen und Lebenslagen ungewollt Schwangerer - Angebote der Beratung und Versorgung" ist derzeit noch nicht möglich. Am 10.04.2024 wurden im Rahmen einer Online-Präsentation zunächst nur ausgewählte Ergebnisse der Studie vorgestellt. Die Studie wurde bislang jedoch noch nicht veröffentlicht. Sobald die Veröffentlichung erfolgt ist, wird sich das Staatsministerium für Gesundheit, Pflege und Prävention mit den Studienergebnissen befassen.